

2180/AB

vom 07.10.2014 zu 2294/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0171-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2294/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Georg Vetter, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gerichtssachverständige“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bei Finanzposition 1-6410.901 (Sachverständige in Strafsachen) wurden folgende Auszahlungen verrechnet (im Haushaltsverrechnungssystem sind Abfragen nach Finanzjahren oder Buchungsperioden, nicht aber nach Gesetzgebungsperioden möglich):

Finanzjahr Auszahlung (Euro)

2008	22.806.801,71
2009	24.327.655,80
2010	26.765.697,39
2011	27.514.924,57
2012	30.619.322,96
2013	33.157.468,01
2014	23.117.716,34

(Stichtag 31.8.2014)

Zu 2:

Eine Aufgliederung nach Verfahrensarten oder nach Fachgebieten der Sachverständigen ist aus dem Rechnungswesen des Bundes nicht möglich.

Zu 3, 5 und 6:

Schriftliche Gutachtensaufträge werden nunmehr in der Verfahrensautomation Justiz nach den Schritten „svb“ (Sachverständigenbestellung) und „gue“ (Gutachten erledigt) seit 1. November 2012 erfasst und sind seitdem einer Auswertung zugänglich. Eine Zuordnung zum beauftragten Fachgebiet ist mangels automationsunterstützter Erfassung hingegen nicht möglich.

1.11.2012 bis 23.8.2014	svb	gue
2012	19957	13986
2013	135945	132403
2014	81336	79442
Gesamtergebnis	237238	225831

Zu 4:

Ich bitte um Verständnis, dass diese Frage schon aus Gründen des Datenschutzes nicht beantwortet werden kann. Zudem würde die Erhebung einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand auslösen. Es müssten sämtliche Einzelzahlungen an alle Sachverständigen abgefragt und dann händisch nach Betragshöhe und Summe pro Sachverständigen geordnet werden.

Zu 7:

Bei gerichtlichen Sachverständigenbestellungen handelt es sich um kein dem Vergaberecht unterliegendes „ausschreibungspflichtiges“ Vergabeverfahren, sondern um im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung getroffene gerichtliche Entscheidungen. Zumal es sich auch bei Staatsanwälten gemäß Art. 90a B-VG um Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt, gilt dies entsprechend auch für Sachverständigenbestellungen im staatsanwaltschaftlichen Bereich. Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, wie eine öffentliche Ausschreibung von in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder einem Gerichtsverfahren benötigten Sachverständigenleistungen in der Praxis sinnvoll (und im Einklang mit den vergaberechtlichen Vorgaben) vor sich gehen könnte. Sowohl die Gerichte als auch die Staatsanwaltschaften sind zu raschem Handeln verpflichtet. Dazu gehört auch die notwendige Beiziehung eines Sachverständigen. Es liegt auf der Hand, dass in diesem System ein formelles Ausschreibungs- und Vergabeverfahren einschließlich der damit im Zusammenhang vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht umsetzbar ist.

Zu 8:

Seit Beginn der XXV. Gesetzgebungsperiode (29.10.2013) wurde österreichweit 13 Personen die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger entzogen.

Wien, 7. Oktober 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

 REPBBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit-UTC	2180/AB XXV. GP - Anfragebearbeitung 2014-07-12T19:55:02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .